

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Deponien zum Zweiten: zusätzliche Informationen im Altlastenkataster
2018/728

vom 12. August 2020

1. Ausgangslage

Mit dem Postulat 2018/728 «Deponien zum Zweiten: zusätzliche Informationen im Altlastenkataster» von Rahel Bänziger wird der Regierungsrat aufgefordert zu prüfen, wie er zusätzliche Informationen (Inhalt, Stand der Untersuchungen, geplante Massnahmen und Sanierungsplan) zu den Ablagerungsstandorten im «Kataster der belasteten Standorte» (KbS) aufnehmen und öffentlich zugänglich machen kann. Zudem soll die Öffentlichkeit diesbezüglich aktiv und regelmässig informiert werden.

Der Regierungsrat erläutert in seinem Bericht den Zweck des KbS. In erster Linie dient es als Planungsinstrument der Kantone zur Identifikation derjenigen Standorte, die aufgrund einer festgestellten Umweltgefährdung saniert werden müssen. In zweiter Linie ist er eine öffentlich zugängliche Informationsquelle, die Auskunft über punktuelle Belastungen des Bodens resp. des Untergrunds mit Abfällen bietet, um beispielsweise bei Bauprojekten eine korrekte Entsorgung der aufgefundenen Abfälle sicher zu stellen. Ein dritter Anspruch des KbS besteht in der Schaffung einer allgemeinen Transparenz im Umgang mit belasteten Standorten. Diese wird als notwendig erachtet, da die Bewertung eines Standorts gemäss Altlastenverordnung (AltIV) sowohl Privatpersonen wie auch die breite Öffentlichkeit auf unterschiedliche Art und Weise betreffen kann. Aufgrund der sehr hohen Anzahl von belasteten Standorten wurde bei den Vorgaben zur Erstellung des Katasters ausdrücklich darauf geachtet, dass dies mit vertretbarem Aufwand erfolgt. Die beschränkten personellen und finanziellen Ressourcen sollen nach erfolgter Erstellung des Katasters und der Identifikation sanierungsbedürftiger Standorte prioritär für die Sanierung der belasteten Standorte eingesetzt werden, von denen tatsächlich eine Umweltgefährdung ausgeht.

Ein belasteter Standort wird nur dann als Altlast bezeichnet, wenn festgestellt wird, dass er schädliche oder lästige Einwirkungen auf ein Schutzgut aufweist oder die konkrete Gefahr für solche Einwirkungen besteht und er deshalb saniert werden muss. Als Schutzgüter zählen gemäss AltIV das Grundwasser, oberirdische Gewässer, Luft und Boden. Bei der überwiegenden Mehrzahl der belasteten Standorte steht die Gefährdung des Grundwassers im Vordergrund.

Insgesamt sind 614 Ablagerungsstandorte («Deponien») im Kataster erfasst. Mit Stand Dezember 2019 gibt es im Kanton Basel-Landschaft nur zwei, die einen Sanierungsbedarf aufweisen. Einer dieser Ablagerungsstandorte ist die ehemalige Deponie Feldreben in Muttenz. Dieser ist der Öffentlichkeit bekannt und die Untersuchungs- und Überwachungsberichte sind im Internet veröffentlicht. Überwachungsbedürftige Ablagerungsstandorte gibt es insgesamt 5, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig sind 100 Ablagerungsstandorte, die Anzahl untersuchungsbedürftiger Ablagerungsstandorte beträgt 161. Bei den restlichen Ablagerungsstandorten (346) sind keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten.

Aus der im basellandschaftlichen KbS angegebenen altlastenrechtlichen Beurteilung kann grundsätzlich auf den Deponietyp sowie auf die darin enthaltenen Abfallarten geschlossen werden. Genaue Angaben über die Abfallzusammensetzung und das Schadstoffpotential können bei untersuchungsbedürftigen Standorten jedoch erst nach Durchführung einer eingehenden altlastenrechtlichen Untersuchung gemacht werden. Hierzu bedarf es gemäss Gesetz über die Information und

den Datenschutz (IDG) das Einverständnis des Standortinhabers. Im Einzelfall kann auf Anfrage ein Datenblatt über den belasteten Standort verlangt werden, welches historische Angaben zum Ablagerungsstandort aus dem Deponiekataster enthält. Diese Informationen bedürfen jedoch einer korrekten historischen Interpretation und können über Hinweise hinaus keine belastbare Faktenlage bieten.

Das KbS des Kantons Basel-Landschaft erfüllt die vom BAFU festgelegten Anforderungen an ein Kataster der belasteten Standorte vollumfänglich. Für untersuchungsbedürftige Ablagerungsstandorte sind die Inhalte «soweit bekannt» bereits erfasst.

Für den Regierungsrat ist das Kosten-Nutzenverhältnis für die Aufnahme weiterer Kriterien und eine Anpassung der Datenstruktur des Altlastenkatasters BL nicht gegeben, da bereits heute mit Einverständnis des Standortinhabers eine Akteneinsicht vorgenommen oder bei der entsprechenden Amtsstelle ein Datenblatt verlangt werden kann. Die geforderte Publikation der Daten, welche jährlich ans BAFU übermittelt werden, ist durch deren Veröffentlichung im [Umweltbericht beider Basel](#) bereits gewährleistet.

Nach Ansicht des Regierungsrats sind die Forderungen des Postulats, soweit rechtlich möglich, bereits erfüllt und umgesetzt. Es wird als nicht sinnvoll und zielführend beurteilt, das heutige KbS weit über die Anforderungen des Bundes hinaus auszubauen – zudem ist dies aufgrund des Datenschutzes teilweise nicht möglich. Der Zeitaufwand wäre sehr gross und der Mehrwert minimal. Im Fokus stehen soll vielmehr die fristgerechte Lösung des Altlastenproblems, d. h. auch künftig muss auf die altlastenrechtliche Bearbeitung von sanierungs- und überwachungsbedürftigen Standorten fokussiert werden. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat abzuschreiben.

Für weitere Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Umweltschutz- und Energiekommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 11. Mai und 15. Juni im Beisein von Regierungspräsident Isaac Reber und bei teilweiser Anwesenheit von Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD, beraten. Für Fragen aus der Kommission standen Stefan Künzli, stellvertretender Leiter Ressort Altlasten und Nachhaltige Entwicklung AUE, sowie Yves Zimmermann, Leiter AUE, zur Verfügung.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission stellte fest, dass über den Zugang im [Geoview](#) mit dem KbS sehr gut dokumentiert sei, in welchem Zustand sich die verschiedenen belasteten Standorte befinden und welcher Handlungsbedarf bestehe. Es ist ersichtlich, wo sich die gefährlichen Standorte befinden, respektive wo dringender Handlungsbedarf besteht. Auch wurde festgestellt, dass die Historie gewisse Rückschlüsse auf den Inhalt zulasse. Nicht dokumentiert ist hingegen der genaue Inhalt oder worauf die Einschätzung beruht. Die ergänzenden Erläuterungen der Verwaltung sowie die detaillierten Berechnungen zum Mehraufwand vermochten die Kommission grossmehrheitlich davon zu überzeugen, dass der Kanton im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem Öffentlichkeitsprinzip in Zusammenhang mit dem Altlastenkataster nachkommt und das Postulat abzuschreiben sei.

Zusätzlich den Inhalt der Deponien zu deklarieren setzt voraus, dass die Standorte detailliert untersucht worden sind. Diese Untersuchungen für alle Ablagerungsstandorte durchzuführen würde einen sehr grossen Mehraufwand bedeuten. Der Mehraufwand ist in der Vorlage ausführlich dargestellt. Die Kommission schätzt grossmehrheitlich diesen Aufwand im Vergleich zum Mehrnutzen als unverhältnismässig ein. Angesichts der Vielzahl belasteter Standorte im Kanton Basel-

Landschaft und der begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen sollen diese prioritär für die Begleitung der Sanierung belasteter Standorte und die altlastenrechtliche Bearbeitung der fünf Deponien mit Sanierungsbedarf eingesetzt werden. Die vorhandenen Daten sind öffentlich einsehbar und können jederzeit abgefragt werden. Eine Erweiterung der Präsentation und Publikation auf dem Netz steht angesichts der beschränkten Ressourcen nicht zuoberst auf der Prioritätenliste und lässt sich mit den derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln nicht realisieren.

– *Definition Altlasten*

Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, was genau unter Altlasten zu verstehen sei und ob der ehemalige Standort der alten Metallwerke («Metalli») in Arlesheim auch dazu gehöre. Die Verwaltung erklärte, es gebe verschiedene Standorttypen. Ablagerungsstandorte sind alte – meist gemeindeeigene – Deponien für Siedlungsabfälle, aus der Zeit vor Bestehen der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Basel. Ende der 1980-er Jahre wurde ein Deponiekataster erstellt, welchem zu entnehmen ist, dass fast jede Gemeinde damals eine solche Abfallgrube für die Entsorgung von Abfällen hatte. Ehemalige Betriebsstandorte von Firmen wie der Metalli in Arlesheim, bei welchen aufgrund der betrieblichen Tätigkeiten Belastungen entstanden sind, sind ein weiterer Standorttyp. Im Fall Arlesheim komme erschwerend hinzu, dass sich diffuse Belastungen aus den Kaminen später irgendwo im Raum Arlesheim abgelagert haben können. Dieser Standort sei im KbS erfasst und wurde näher untersucht, erklärte die Verwaltung. Es muss abgeklärt werden, ob auch die Bereiche mit diffusen Belastungen im KbS erfasst werden sollen. Des Weiteren gibt es Unfallstandorte (Betriebe, Eisenbahn: z. B. Entgleisung von Tankwagen) und zuletzt die Kategorie Schiessanlagen, die aufgrund ihrer Blei- und Antimonbelastung überprüft werden müssen. Entsprechende Handlungsanweisungen bezüglich Gesundheitsschutz in solchen Gebieten weise die Altlastenverordnung jedoch nicht auf, wurde auf weitere Nachfrage erklärt.

– *Überwachungsbedürftige Standorte*

Die Art und Weise der Überwachung hänge stark von dem betroffenen Schutzgut ab, lautete die Antwort der Verwaltung auf eine entsprechende Frage. In den meisten Fällen ist das Grundwasser betroffen, und auf dem Schutz des Grundwassers liege ein Hauptfokus. Eine Überwachung erfolgt, wenn nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob auf Grund der vorhandenen Kenntnisse über den Inhalt oder die Abdichtung ein Standort sanierungsbedürftig ist oder nicht. Die Entwicklung der Belastungssituation des Grundwassers wird über vier bis fünf Jahre beobachtet und der Standort anschliessend abschliessend bewertet. Die Altlastenverordnung legt fest, ab welchen Werten eine Überwachung angezeigt ist, zudem sind innerhalb der Überwachungsfrist auch entsprechende Bundesvorgaben zu befolgen. Wenn die Belastungstendenz belegbar abnimmt, kann die Überwachung abgebrochen werden, wenn nicht, wird die Überwachung weitergeführt. Steigt die Belastungstendenz, muss der Standort detaillierter untersucht werden und allenfalls saniert werden. Die Risikobetrachtung der Schutzgüter und die Resultate der Überwachung bilden die Entscheidungsgrundlage, welche Standorte saniert und welche nicht saniert werden müssen.

Auf Nachfrage ergänzte die Verwaltung, welche fünf Ablagerungsstandorte zurzeit in Überwachung sind: Rothausstrasse und Margelacker in Muttenz, mittlere Lieb matt in Duggingen, die Reaktordeponie Hinterm Chestel (KELSAG) in Liesberg sowie die Reaktordeponie Elbisgraben in Füllinsdorf. Daneben gebe es auch sehr viele Betriebsstandorte, die überwacht werden.

– *Untersuchungsbedürftige Standorte*

Zum Umgang mit den untersuchungsbedürftigen Standorten wurde erklärt, dass solche in der Schweiz grundsätzlich entsprechend ihrer Priorität bearbeitet würden. Zur Bewertung der Standorte werden die vorhandenen Daten ausgewertet, und auf deren Basis erfolgt die Priorisierung. Ein Standort x mit hohem Schadstoff- und Freisetzungspotenzial und akuter Bedrohung eines Schutzgutes wird mit hoher Priorität in die Liste aufgenommen. Die Sanierungen erfolgen nach Dringlichkeit. Dies bedeute aber nicht, wird auf weitere Nachfrage ergänzt, dass die insgesamt noch bestehenden 161 Standorte in der Prioritätenliste nicht sehr weit oben liegen. Grundsätzlich bestche bei Deponien, in denen nachweislich nach 1955 Hauskehricht abgelagert wurde, automatisch ein Un-

tersuchungsbedarf, da Hauskehricht ab dem Jahr 1955 als potenziell problematisch eingeschätzt wird. Denn ab diesem Zeitraum wurden in Alltags- und Gebrauchsgegenständen sehr viele neue, chemische Produkte eingesetzt; ein klares Gefahrenpotential. So wurden häufig auf Deponien im Wald in der Regel nicht nur Sperrgut und Aushubmaterial oder Bauschutt abgelagert, sondern auch Hauskehricht aus der entsprechenden Gemeinde. Aufgrund des Katastereintrags sind Rückschlüsse auf den Inhalt eines Standortes möglich.

Die Frage nach dem weiteren Vorgehen und Zeitplan betreffend die 161 untersuchungsbedürftigen Ablagerungsstandorte beantwortete die Verwaltung mit Hinweis auf den in einer Präsentation vorgestellten Umsetzungszeitplan gemäss bestehendem Priorisierungskonzept. Es gibt aber auch den Fall, dass ausgelöst durch ein konkretes Bauvorhaben auf einem belasteten Standort kurzfristig eine sofortige Untersuchung erfolgen muss. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Kanton Basel-Landschaft sehr viele Ressourcen für die Altlastenbearbeitung gebraucht würden. Es ist sehr viel Arbeit und man ist im Verzug, was unter anderem an den teils hochkomplexen Standorten liegt. Diese binden sehr viele Ressourcen und müssen auch finanziell sehr sorgfältig begleitet werden, damit alles im Rahmen bleibt.

Man versuche, die vorhandenen Ressourcen möglichst effizient einzusetzen und die total 405 untersuchungsbedürftigen Standorte (Ablagerungsstandorte, Betriebs- und Unfallstandorte sowie Schiessanlagen) risikobasiert abzarbeiten. In erster Linie sollen die bekannten Altlasten durch die ein Schutzgut betroffen ist in den nächsten zehn Jahren bearbeitet werden. Es sind grosses Fachwissen, Erfahrung und langwierige Verfahren notwendig, betonte die Verwaltung. Man muss das Gesamtbild im Auge behalten, um die dringlichsten Aufgaben bearbeiten zu können. Das Thema wird den Kanton noch lange beschäftigen und in den nächsten Jahren viele Ressourcen erfordern.

– *Standorte mit Sanierungsbedarf / Sonderfall Deponie Feldreben*

Bei der Deponie Feldreben, führte die Verwaltung aus, handle es sich um einen besonders aufwändigen Einzelfall. Das Sanierungskonzept wurde 2013 ausgearbeitet. Seit längerer Zeit ist ein Gerichtsverfahren am Laufen, man stecke aktuell immer noch in formellen Fragen fest, und konnte daher materiell noch nichts unternehmen. Ein Kommissionsmitglied ergänzte hierzu, die Gemeinde Muttenz habe damals das Konzept abgelehnt und daraufhin einen einklagbaren Beschluss von Seiten Kanton abwarten müssen; auch auf Seiten Kanton sei nicht alles reibungslos gelaufen.

Die Frage aus der Kommission, welcher zweite belastete Standort – neben Feldreben – Sanierungsbedarf aufweise, wurde mittels zusätzlicher Präsentation von Seiten Verwaltung beantwortet. Es handelt sich um den Ablagerungsstandort Gerstel in der Gemeinde Waldenburg (Bauschutt-, Sonderabfall-, Aushub-, Kehrichtdeponie).

– *Oberflächenzustand von Ablagerungsstandorten*

Von Kommissionsseite wurde kritisiert, dass die Oberflächenbeschaffenheit (Abdeckung der Deponien) nicht abgebildet und auch nicht Inhalt der Datenblätter zu den schadstoffbelasteten Standorten sei. Es stelle sich daher die Frage, wie sichergestellt werde, dass nichts nach aussen gelangt. Die altlastenrechtliche Bewertung schliesse den Oberflächenzustand eines Ablagerungsstandorts nicht ein, antwortete die Verwaltung und unterstrich, dass der Oberflächenzustand Bestandteil abfallrechtlicher Beurteilung sei. Diese Unterscheidung ist wichtig. Massgebend sind in diesem Fall das Umweltschutzgesetz sowie die kantonale Verordnung zum Umweltschutzgesetz. Entsprechend diesen rechtlichen Grundlagen trage der jeweilige Standortinhaber die Verantwortung für die betreffende Anlage, woraus sich wiederum das entsprechende Vorgehen ableite.

– *Kommunikation nach aussen / Ergänzung und Publikation von Daten*

Die Frage nach der Art und Weise der Kommunikation von wesentlichen Informationen an die Öffentlichkeit – beispielsweise im Falle von Verunsicherungen durch das Auftauchen von Abfällen an der Oberfläche – wurde dahingehend beantwortet, dass das Amt für Umweltschutz und Energie

stets bereit sei, direkte Fragen entgegenzunehmen und transparent zu informieren. Dies gelte auch für Medienanfragen zu bestimmten Standorten. Aufgrund oft komplexer Sachverhalte sei dies aber nicht immer ganz einfach. Darüber hinaus Kommunikationskanäle zu bedienen, ist in der Fachstelle Altlasten aufgrund mangelnder Ressourcen schwierig, wurde betont.

Ein Kommissionsmitglied fragte nach dem konkreten Mehraufwand für die Nachführung der Daten zum «Inhalt der Deponie» im KbS Basel-Landschaft. Diese Angaben seien in den Kantonen Basel-Stadt, Bern und Zürich ersichtlich, nicht aber im Kanton BL. Für die Nachführung wäre gemäss Berechnungen der Verwaltung mit 261 Arbeitstagen zu rechnen. Soweit die Inhalte der Standorte im Baselbiet bekannt sind, seien sie aufgeführt. Oft gibt aber erst eine Untersuchung verlässlichen Aufschluss über den Inhalt. Die Angaben in Basel-Stadt und Zürich sind in der Regel versehen mit dem Hinweis, nicht sehr belastbar zu sein, und es seien nur Annahmen; nähere Informationen fehlen. Im GIS des Kantons Basel-Landschaft ([Geoview](#)) ist jeder einzelne der 1'400 belasteten Standorte einzusehen. Durch Aufklappen der Liste links wird ersichtlich, ob es sich um einen Ablagerungsstandort oder einen Betriebsstandort handelt, inklusive Bewertung. Mit den vorhandenen Grundlagen könnte kaum viel mehr gesagt werden, als dass Bauschutt oder Hauskehricht enthalten sei.

Auf die Frage nach einem laufenden Aufschalten der neu gewonnenen Erkenntnisse im Sinne der Transparenz, erklärte die Verwaltung, dass dies praktisch unmöglich sei, weil die Informationen über die genaue chemische Abfallzusammensetzung nur veröffentlicht werden können, wenn die Daten tatsächlich vorliegen. Und die entsprechenden Untersuchungen dafür werden vom Standortinhaber in Auftrag gegeben. Gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG kann zudem die Öffentlichkeit die Analyseresultate des Grundwassers eines bestimmten Standortes nur einsehen, wenn der Standortinhaber einwilligt.

Von Seiten Verwaltung wurde weiter darauf hingewiesen, dass eine sinnvolle und nutzbringende Aktualisierung des KbS eine ganzheitliche Überarbeitung des Altlastenkatasters notwendig machen würde. Nur so könnte der aktuelle Informationsgehalt auch verständlich vermittelt werden. So habe sich die Bedeutung von «Sonderabfall» etwa im Lauf der Jahre stark gewandelt. In einer alten Aktennotiz steht beispielsweise, dass es in 30 % der Gemeindedepo­nien Sonderabfälle habe. Damals wurden Abfälle der Landwirte und gewerbliche Abfälle als Sonderabfall bezeichnet. Nach heutigem Verständnis handelt sich bei Sonderabfällen aber um Abfälle von Chemikalien. Wichtig sei insbesondere, unterstrich die Verwaltung, dass die Informationen à jour und richtig sind, d. h. nachgeführt sind und die nötige Qualität aufweisen. Sollte jedoch ein Weg gefunden werden, um auf sinnvolle Art Weise mit einem vertretbaren Aufwand die Transparenz verbessern zu können, werde man dies tun, versicherte Regierungspräsident Isaac Reber. Es ist ein aufwändiges und umfangreiches Unterfangen. Im Kanton BL werden im Altlastenbereich in erster Priorität die vorhandenen Ressourcen für die altlastenrechtliche Bearbeitung der belasteten Standorte gebraucht.

3. Antrag an den Landrat

Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat mit 11:1 Stimmen, das Postulat abzuschreiben.

12. August 2020 / ble

Umweltschutz- und Energiekommission

Thomas Noack, Präsident